

2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Halberstadt (Hundsteuersatzung)

Aufgrund §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der zuletzt geänderten Fassung und dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 i.V. mit der Verordnung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 27.02.2009 hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt am 08.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Halberstadt (im Folgenden nur „Stadt“ genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunde durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit
- (4) Alle in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter einzeln gehalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt durch ein eigenes Einkommen selbst bestreiten.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats,
 1. in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird
 2. in dem der Halter mit einem Hund zuzieht
 3. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird
 4. in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird

Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des folgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 3 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Stadt bekannt wurde.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitpunktes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 87 Euro
 - für den zweiten Hund 129 Euro
 - für den dritten und jeden weiteren Hund 156 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die nach § 9 dieser Satzung eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung nach § 8, Steuerermäßigung nach § 9) werden auf Antrag mit Datum der Antragstellung gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden sollen
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
 3. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurden ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspäteten Antrag oder fehlenden Nachweis wird die Steuervergünstigung erst nach Eingang des Antrages bzw. fehlenden Nachweises beginnenden Kalendermonats berechnet.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt für:

1. ausgebildete Hunde gemäß § 7 (1) dieser Satzung, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Da für ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Sonst hilflose Personen

sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
3. Jagdgebrauchshunde, die ausschließlich zu beruflichen Zwecken der Jagd eingesetzt werden.
Hunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
5. Diensthunde der Polizei, des Rettungswesens und des Zivil- und Katastrophenschutzes.

§ 9

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

- (1) das Züchten von Hunden (Züchtersteuer), wenn Hundezüchter mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zucht zwecken halten.
Die Steuerermäßigung wird dann für längstens 5 Jahre gewährt. Für eine Verlängerung ist nachzuweisen, dass weiter Hundezucht betrieben wird. (Vorlage des Zuchtbuches). Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind,
- (2) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- (3) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen,
- (4) einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) bei der Stadt persönlich oder schriftlich anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung der Hunde ist das Wurfdatum und die Rasse (Kreuzung) nachzuweisen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt persönlich oder schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes bei demselben Halter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel gemäß § 3 anzuzeigen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken, Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken haben unbeschränkte Gültigkeit.

- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke zurückzugeben.
Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Stadt zurückgegeben wird.
- (6) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führen.
- (7) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die Hundesteuermarke bei Kontrollen durch Bedienstete der Stadt oder durch Polizeibeamte auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Feststellung der Hundehaltung

Zur Feststellung der Hundehaltung kann sich die Stadt ihres Außendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn dieses bei dem/der Betroffenen unmöglich ist, von ihm/ihr verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsachen nicht geboten erscheint.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig es unterlässt
 1. die Hundeanmeldung gemäß § 10 Abs.1 vorzunehmen
 2. im Falle einer Veräußerung nicht Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben gemäß § 10 Abs.3
 3. den Wegfall von Steuervergünstigungen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt gemäß § 10 Abs. 5

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000 Euro gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) geahndet werden.

- (2) ordnungswidrig i.S. des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 Abs. 6 keine gültige Hundesteuermarke mit sich führt
 2. entgegen § 11 Abs. 7 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

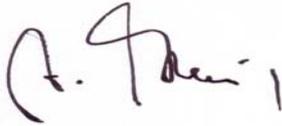
§ 15

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 3 Abs. 1.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Fassung der 2. Änderung vom 12.09.2007 außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.12.2011